

3102/AB
Bundesministerium vom 20.05.2019 zu 3122/J (XXVI.GP) bmi.gv.at
Inneres

Herbert Kickl
Bundesminister

Herr
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0221-V/8/2019

Wien, am 16. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Nationalrätin Dr.ⁱⁿ Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. März 2019 unter der Nr. **3122/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zahlen für Pressekonferenz, aber nicht für Parlament“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Vorab darf ausgeführt werden, dass das Bundesministerium für Inneres stets bestrebt ist, die zahlreichen und meist komplexen parlamentarischen Anfragen umfassend und ausführlich zu beantworten.

Zu den Fragen 1 bis 2:

- *Seit wann liegen dem Innenministerium bzw. dem BFA die Zahlen über Aberkennungsverfahren und erfolgte Aberkennungen für das gesamte Jahr 2018 vor?*
- *Was ist der Grund dafür, dass für die am 20. Februar 2019 erfolgte Beantwortung der NEOS-Anfrage 2479/AB für die Zahlen des Jahres 2018 der Stichtag 30. November 2018 gewählt wurde und nicht wie abgefragt der Stichtag 31. Dezember 2018?*

Die vorläufigen Jahreszahlen für 2018 wurden im Jänner 2019 erhoben und konnten aufgrund des internen Fristenlaufes zur Bearbeitung der parlamentarischen Anfrage 2497/J noch nicht berücksichtigt werden.

Zur Frage 3:

- *Seit wann führt das Innenministerium bzw. das BFA Statistiken zu Aberkennungsverfahren und erfolgten Aberkennungen differenziert nach Asyl bzw. subsidiären Schutz?*

Statistiken zu eingeleiteten Aberkennungsverfahren und erfolgten Aberkennungen werden seit 2015 geführt. Eine nach Asyl bzw. subsidiären Schutz differenzierte Auswertung kann in Bezug auf Aberkennungen seit Anfang 2019 vorgenommen werden und wurde diese Auswertungsmöglichkeit erstmals bei der Beantwortung vom 5. März 2019 zur PA 3615/J-BR/2019 der BundesrätlInnen Stögmüller, Freundinnen und Freunde, angewendet.

Zu den Fragen 4 und 6:

- *Was ist der Grund dafür, dass im Dezember 2018 988 erstinstanzliche Aberkennungen von Asyl bzw. subsidiären Schutz erfolgt sind, im Vergleich zu insgesamt 652 erstinstanzlichen Aberkennungen von Jänner bis November 2018?*
- *Was ist der Grund dafür, dass im Dezember 2018 599 erstinstanzliche Aberkennungen von Asyl bzw. subsidiären Schutz in Bezug auf afghanische Staatsangehörige erfolgt sind, im Vergleich zu insgesamt 78 erstinstanzliche Aberkennungen in Bezug auf afghanische Staatsangehörige von Jänner bis November 2018?*

Die in der Einleitung angesprochene Diskrepanz ergibt sich aus einer unvollständigen Tabelle zu den Fragen 4 und 10 der PA 2497/J vom 21. Dezember 2018.

Im Jahr 2018 gab es – wie in der Beantwortung zur PA 3615/J-BR vom 5. März 2019 angeführt – insgesamt 1.640 Aberkennungsentscheidungen, davon 732 Aberkennungen des Asylstatus und 908 Aberkennungen des subsidiären Schutzstatus.

Es erfolgten im Jahr 2018 gesamt 599 Aberkennungen von afghanischen Staatsangehörigen, davon 82 Aberkennungen des Asylstatus und 517 Aberkennungen des subsidiären Schutzstatus.

Zu den Fragen 5 und 7:

- *Wie lautete(n) die Weisung(en) bzw. Aufträge an die Beamt_innen bzw. Vertragsbediensteten des BFA, die zu diesen Aberkennungen führten?
a. Wer hat diese erteilt?*
- *Wie lautete(n) die Weisung(en) bzw. Aufträge an die Beamt_innen bzw. Vertragsbediensteten des BFA, die zu diesen Aberkennungen führten?
a. Wer hat diese erteilt?*

Die Einleitung eines Aberkennungsverfahrens hat bei Vorliegen von Hinweisen hinsichtlich eines möglichen Aberkennungsgrundes gesetzlich verpflichtend zu erfolgen.

Zur Frage 8:

- *Wie bemisst das BMI die Auswirkung des Arbeitsschwerpunkts „Straffälligkeit“ des BFA im Jahr 2018?*

Das BMI hat einen Schwerpunkt auf Straffällige und Null-Toleranz bei straffälligen Asylwerbern und Schutzberechtigten gesetzt, wobei ein schneller Verfahrensabschluss, die Einleitung von Aberkennungsverfahren, einschließlich der Außerlandesbringung von Straffälligen unerlässlich und oberste Priorität sind.

Diese Priorität wird auf zwei Ebenen umgesetzt, sowohl gesetzlich als auch operativ. Bereits durch das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 wurden gesetzliche Verpflichtungen zur beschleunigten Einleitung und Verfahrensführung bei straffälligen Personen eingeführt, die nun im Vollzug prioritär beachtet werden. Durch die Schaffung von Ausreisezentren mit 1. März 2019 wurden weitere operative Schritte gesetzt, um eine Beschleunigung von Verfahren, insbesondere von offensichtlich unbegründeten Anträgen, zu sichern.

Zu den Fragen 9 bis 10:

- *Warum werden keine Statistiken darüber geführt, wie viele Aberkennungsverfahren eingeleitet werden bzw. wie viele Aberkennungen erfolgen, weil der/die Asylberechtigte bzw. subsidiär Schutzberechtigte straffällig wurde?*
- *Ist geplant in Zukunft derartige Statistiken zu führen?*
 - a. Wenn ja, ab wann?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Eine Auswertung entsprechender Statistiken ist mit dem 2. Quartal 2019 möglich.

Zu den Fragen 11 bis 12:

- *Warum werden keine umfassenden Statistiken darüber geführt, wie viele der abgeschobenen Personen eine strafrechtliche Verurteilung aufweisen?*
- *Ist geplant in Zukunft derartige Statistiken zu führen?*
 - a. Wenn ja, ab wann?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Es ist geplant, die Möglichkeit der Erstellung entsprechender Statistiken zu prüfen.

Zu den Fragen 13 bis 16:

- *Haben Sie die Erfassung der strafrechtlichen Verurteilungen bei zwangsweisen Ausreisen im Zeitraum Mai bis November 2018 angeordnet?*
 - a. *Wenn nein, wer hat dies angeordnet?*
- *Wer hat die „händische Erfassung“ der strafrechtlichen Verurteilungen bei zwangsweisen Ausreisen im Zeitraum Mai bis November 2018 durchgeführt?*
- *Was bedeutet „händische Erfassung“ in diesem Zusammenhang?*
- *Wie wurde diese „händische Erfassung“ vorgenommen?*

Die Beauftragung erfolgte im Dienstweg und die Durchführung erfolgte durch die jeweilige Regionaldirektion. Dabei wurde jeder Einzelfall überprüft, ausgewertet und bei Straffälligkeit für die Auswertung erfasst.

Zu den Fragen 17 bis 18:

- *Warum werden keine Statistiken darüber geführt, wie viele Personen trotz negativem Asylbescheids aufgrund von rechtlichen oder faktischen Hindernissen nicht abgeschoben werden können?*
- *Ist geplant in Zukunft derartige Statistiken zu führen?*
 - a. *Wenn ja, ab wann?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Eine Gesamtdarstellung ist aufgrund der damit verbundenen rechtlichen Komplexitäten und der Vielzahl an möglichen faktischen und rechtlichen Abschiebungshindernissen nicht möglich.

Zur Frage 19:

- *Wie hoch waren die Kosten für die erstinstanzlichen Aberkennungsverfahren in den Jahren 2017 und 2018?*

Aberkennungsverfahren sind bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von der Behörde verpflichtend zu führen, die Kosten dafür sind vom notwendigen Ermittlungsaufwand abhängig.

Zu den Fragen 20 bis 22:

- *Wie hoch waren die Kosten für Asylverfahren vor dem BFA, bei denen die Bescheide vom BVwG in den Jahren 2017 und 2018 aufgehoben oder abgeändert wurden?*
 - a. *Wenn diese Kosten nicht bekannt sind, warum nicht?*
 - b. *Wie viele Stunden wurden vonseiten der Beamte_innen bzw. Vertragsbediensteten des BFA auf diese Fälle aufgewendet?*

- i. *Wenn diese Stundenanzahl nicht bekannt ist, warum nicht?*
- *Wie hoch waren die Kosten für die Rückkehrberatung in den Asylverfahren, bei denen die Bescheide vom BVwG in den Jahren 2017 und 2018 aufgehoben oder abgeändert wurden?*
 - a. *Wenn diese Kosten nicht bekannt sind, warum nicht?*
 - b. *Wie viele Stunden wurden auf diese Fälle aufgewendet?*
 - i. *Wenn diese Stundenanzahl nicht bekannt ist, warum nicht?*
- *Wie hoch waren die Kosten für die Grundversorgung in den Asylverfahren, bei denen die Bescheide vom BVwG in den Jahren 2017 und 2018 aufgehoben oder abgeändert wurden?*
 - a. *Wenn diese Kosten nicht bekannt sind, warum nicht?*
 - b. *Wie viele Stunden wurden vonseiten der Beamt_innen bzw. Vertragsbediensteten auf diese Fälle aufgewendet?*
 - i. *Wenn diese Stundenanzahl nicht bekannt ist, warum nicht?*

Eine Beantwortung dieser Fragen kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen.

Zur Frage 23:

- *Wie hoch waren in den Jahren 2017 und 2018 die Kosten, die durch die hohe Fehlerquote des BFA in den Bereichen Ihres Ressorts verursacht wurden?*
 - a. *Wie hoch waren die auf das BFA entfallenen Kosten?*
 - i. *Wenn diese Kosten nicht bekannt sind, warum nicht?*
 - b. *Wie viele Stunden wurden vonseiten der Beamt_innen bzw. Vertragsbediensteten auf diese Fälle aufgewendet?*
 - i. *Wenn diese Stundenanzahl nicht bekannt ist, warum nicht?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Der Begriff der „Fehlerquote“ ist zudem irreführend und tendenziös. Dazu ist auszuführen, dass Abänderungen von Entscheidungen durch eine gerichtliche Überprüfungsinstanz in der Natur der Rechtsmittelkontrolle liegen. Eine Abänderung oder Aufhebung einer Entscheidung des Bundesamtes durch das Bundesverwaltungsgericht lässt für sich keine Qualitätsaussage zu, da die Gründe für eine Aufhebung oder Abänderung einer Entscheidung verschiedenartiger Natur sein können. So werden beispielsweise auch jene Fälle erfasst, in denen die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wird, die Dauer des vom Bundesamt befristet erlassenen Einreiseverbots durch das Bundesverwaltungsgericht aber hinaufgesetzt wird. Überdies ist gegen ein Erkenntnis oder einen Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts unter gewissen Umständen eine Revision an die Höchstgerichte (VwGH bzw. VfGH) zulässig. Im Zuge dieser Verfahren kann es auch zur Bestätigung der ursprünglichen Entscheidung des Bundesamts kommen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Entscheidungen des Bundesamts in der Regel mehrere Spruchpunkte umfassen. Erkenntnisse oder Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts können bestätigende als auch aufhebende Entscheidungen beinhalten, wobei das Bundesverwaltungsgericht Abänderungen bereits dann statistisch erfasst, wenn nur ein einziger Spruchpunkt geändert wird, etwa wenn die Dauer eines vom Bundesamt befristet erlassenen Einreiseverbots durch das Bundesverwaltungsgericht von fünf auf zwei Jahre herabgesetzt wird, im Übrigen die Beschwerde jedoch als unbegründet abgewiesen und somit weiterhin kein Schutzstatus gewährt wird.

Zur Frage 24:

- *Haben Sie sich erkundigt, wie hoch die Kosten beim BVwG für die Asylverfahren waren, bei denen die Bescheide vom BVwG in den Jahren 2017 und 2018 aufgehoben oder abgeändert wurden?*
 - a. *Wenn ja, wie hoch waren die Kosten?*
 - b. *Wenn nein, werden Sie sich erkundigen?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Herbert Kickl

